

Robby Basler
Heilbronner Straße 2
60327 Frankfurt am Main
Germany

Tel. 0049(0)69 271 34 731
basler-photography@t-online.de

An die Präsidenten

Zu Händen des Staatsoberhauptes

Betrifft Unterrichtung über Völkerrechtsverbrechen innerhalb der Europäischen Union.

ACHTUNG!!! TERMINSACHE!!!

Sehr geehrtes Staatsoberhaupt.

Hiermit zeige ich Ihnen an:

Ihr Staat ist Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Die Europäische Union gilt seit dem Vertrag von Lissabon als Völkerrechtssubjekt. Als Derivative leitet sie ihre Völkerrechtsfähigkeit aus der Rechtsfähigkeit ihrer Gründungssubjekte ab. Die Völkerrechtspersönlichkeit der Europäischen Union als internationale Organisation, gilt nur gegenüber ihren Mitgliedern.

Hiermit zeige ich Ihnen an:

Dass bei Völkerrechtsverbrechen innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich die Vorgesetztenverantwortlichkeit auf gemeinschaftliche Haftung untersucht werden muss. Dass bei schuldhafter Verletzung der Vorgesetztenverantwortlichkeit innerstaatliche Immunität vor völkerrechtlicher Strafverfolgung unwirksam ist.

Hiermit zeige ich Ihnen an:

Dass ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die Bundesrepublik Deutschland, ein Völkerrechtsverbrechen innerhalb der Europäischen Union auf deutschem Boden begangen hat und möglicher weise noch immer begeht.

Hiermit zeige ich Ihnen an:

Dass auf deutschen Boden seit dem Jahr 1949 folgende Völkerrechtsverbrechen begangen wurden, die im Völkerstrafrecht wie folgt beschrieben stehen:

§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

- 2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,*
- 8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,*
- 9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder*
- 10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, Gründen, grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,*

§ 8 Kriegsverbrechen gegen Personen

Wer im Zusammenhang mit einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

- 3. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert,*
- 4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt*
- 7. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,*
- 8. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, indem er*
 - a) an einer solchen Person Versuche vornimmt, in die sie nicht zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat oder die weder medizinisch notwendig sind noch in ihrem Interesse durchgeführt werden,*
 - b) einer solchen Person Gewebe oder Organe für Übertragungszwecke entnimmt, sofern es sich nicht um die Entnahme von Blut oder Haut zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen handelt und die Person zuvor nicht freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder*
 - c) bei einer solchen Person medizinisch nicht anerkannte Behandlungsmethoden anwendet, ohne dass dies medizinisch notwendig ist und die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder*
- 9. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt,*

§ 13 Verletzung der Aufsichtspflicht

2. *Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können.*

Hiermit zeige ich Ihnen an:

Dass die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union derzeit ein Völkerrechtsverbrechen innerhalb Europas auf deutschem Boden begeht, dass im Völkerstrafrecht wie folgt beschrieben steht:

§ 14 Unterlassen der Meldung einer Straftat

1. *Ein ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, eine Tat nach diesem Gesetz, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.*

Hiermit zeige ich Ihnen ausdrücklich an:

Dass jedes Staatsoberhaupt der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleichberechtigt die Vorgesetztenverantwortlichkeit in der Haftung trägt, wenn er es völkerrechtswidrig unterlässt, ihm bekannt gewordene Völkerrechtsverbrechen innerhalb der Europäischen Union zur Anzeige zu bringen.

Hiermit zeige ich Ihnen ausdrücklich an:

Dass die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union auf deutschem Boden mindestens 400.000 Opfer in eine Form des Genozids getrieben hat, der in der Sprache der Eugenik als Euthanasie in Lebensverhältnissen beschrieben steht. In dieser Form des Genozids sollen nach Vermutungen der Opfer bereits 200.000 Opfer eines unnatürlich verfrühten Todes umgekommen sein. Die unmenschlichen Lebensverhältnisse werden dadurch herbeigeführt, weil völkerrechtliche Zusagen den Opfern aus verschiedenen Pakten und Konventionen vorenthalten werden, die institutionellen Opfern von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit eigentlich zustünden, innerstaatlich zu gewähren.

Strafanzeigen gegen diverser Völkerrechtsverletzung weigert sich der Generalstaatsanwalt Deutschlands für diese Opfergruppe zu verfolgen. Das Parlament, die Regierung und sein Petitionsausschuss der Bundesrepublik Deutschland weigern sich, innerstaatlich für solche Rechtssetzung zu sorgen, die Opfer in Genugtuung und Würdegenesung zu bringen, den Zustand des Genozids zu beseitigen

Der Forderung der Opfergruppe zur Errichtung eines Sonderstrafgerichtshofes kommt der deutsche Staat nicht nach. Jedoch ist nur ein Sonderstrafgerichtshof in der Lage, rechtsverbindlich Opferzahlen zu ermitteln, der Form des Verbrechens einen Namen zu geben, Schuldige auszumachen und den Opfern Recht auf Genugtuung zuzusprechen.

Eine Resolution im UN- Sicherheitsrat könnte die Lösung des Problems beschleunigen. Dafür benötigt die Opfergruppe einen Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen ist. Dieser benötigt die Informationen und Zeugnisse über den bewaffneten Konflikt, über die ständige Identifizierbarkeit der Opfergruppe und über die Formen der Menschenrechtsverbrechen der Zwangsarbeit, Bildungsvorenthaltung, psychischer und physischer Gewalt, sexuellen Missbrauch und ungerechtfertigter Zwangsadoption, sowie deren Begründung des Vorwurfs, dass sich jene Opfergruppe heute von Deutschland in einen Genozid getrieben sieht, der sich einer Form der Euthanasie bedient. Ein innerdeutsches Gericht kann diese Anschuldigung niemals zufriedenstellend klären.

Daher wendete sich die Opfergruppe an Frankreich und bat offiziell um Hilfe. Das Opferdasein wurde glaubhaft gemacht. Dem Botschafter Frankreichs wurde das Hilfeersuchen zugestellt. Kurz bevor die 90-tägige Frist verstrich, unterrichteten die Opfer den Französischen Präsidenten und seinen Außenminister, der Bitte um Hilfe Beachtung zu schenken. Das Französische Präsidialamt teilte darauf mit, der Außenminister sei dafür zuständig und ihm wäre der Fall zugetragen.

Das was die Opfer mindestens erwarteten war, dass von der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beweismittel Frankreich Gebrauch macht. Dies ist bisher nicht geschehen. Mit Sicherheit bangt Frankreich in dieser Frage auch um seine diplomatischen Beziehungen mit Deutschland. Doch darf es keinem Staat erlaubt sein, innerhalb der Europäischen Union ein modernes Völkerrechtsverbrechen zu begehen.

Daher zeige ich Ihnen hiermit ausdrücklich meine Forderung an:

Tragen Sie als Staatsoberhaupt Ihres Mitgliedsstaates der Europäischen Union Ihren Teil zur Vorgesetztenverantwortlichkeit bei. Fordern Sie von Deutschland unmissverständlich die Zustimmung zur Errichtung eines Sonderstrafgerichtshofes. Setzen Sie sich mit Frankreich in Verbindung! Unterstützen Sie Frankreich in der Entscheidung, stellvertretend für die Opfergruppe im UN- Sicherheitsrat ein Resolutionserlass zu ersuchen. Treffen Sie bei Weigerung Frankreichs die Entscheidung, entweder selbst das Ersuchen im UN- Sicherheitsrat zu stellen oder nehmen Sie unbedingt von Ihrer Verpflichtung Gebrauch, das Völkerrechtsverbrechen zur Anzeige zu bringen, um dem Völkerstrafrecht genüge zu tragen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass Sie hiermit über ein Völkerrechtsverbrechen unterrichtet wurden, welches unter Ihre Vorgesetztenverantwortlichkeit fallen könnte! Dies erfordert Ihr Handeln!

Ich muss unmissverständlich darum bitten, mir bis zum 15. Juni 2017 Ihre Entscheidung in deutscher oder englischer Sprache mitzuteilen, wie Sie gedenken zu handeln oder mir eine Kopie Ihrer Strafanzeige zukommen zu lassen, welches das Völkerrechtsverbrechen strafrechtlich verfolgen soll.

Mit großen Respekt vor Ihrer Verantwortung vertraue ich auf Ihr bedachtes Handeln und das diplomatische Geschick Ihres Mitarbeiterstabes, entsprechend auf Deutschland oder Frankreich einzuwirken. Dies gebührt schon jetzt meinen großen Dank.

In Hochachtung

Frankfurt, den 15.03.2017

Robby Basler

als Informant des Anklägers des zu errichtenden Sonderstrafgerichtshofes und als Beiratsvorsitzender des DEMO e.V. (Die ehemals minderjährigen Opfer)

Anlagen:

- Schreiben an Französische Nation
- Schreiben des Botschafters Frankreichs
- Schreiben des Präsidenten Frankreichs
- das Ersuchen um Hilfe
- Deklaration an die Vereinten Nationen
- Klageschrift des Informanten für den Ankläger des Sonderstrafgerichtshofes
- Schreiben des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

Anmerkung: Im Falle von Rechtsstreitigkeit aus diesem Schreiben kann keine Gewähr für die Exaktheit der in die englische Sprache übersetzten Fassung übernommen werden. Für Streitigkeiten gilt die originale deutsche Fassung.